OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400908/5/KPe/HUE

Datum:
Linz, 4. November 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde der Dr. A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 01.08.2024, GZ: BHGR/924080006535/24, wegen einer Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (BStMG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Tatvorwurf wie folgt lautet:
„Sie haben am 13.07.2023, 17:50 Uhr, auf der A8 bei Str.km 37,4 in der Gemeinde Weibern, Abschnitt B__ – C__, in Fahrtrichtung Staatsgrenze D__ das mehrspurige Kraftfahrzeug mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (H) auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, obwohl die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut unterliegt. Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer gültigen Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahn- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Digitale Vignette) zu entrichten.
Es wurde festgestellt, dass die am Fahrzeug angebrachte Klebevignette nicht ordnungsgemäß entsprechend den Vorgaben in der Mautordnung angebracht (geklebt) war, indem die Vignette nicht vollständig von der Trägerfolie abgelöst wurde, sodass das auf der Trägerfolie aufgedruckte ‚X' sichtbar war."

Zudem hat die verletzte Rechtsvorschrift zu lauten: *„§ 20 Abs 1 iVm §§ 10 Abs 1 und 11 Abs 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002, BGBl. I Nr. 109/2022 idF BGBl. I Nr. 155/2021“*.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 30 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) vom 01.08.2024, GZ: BHGR/924080006535/24, wurde über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) unter Anwendung des ao. Milderungsrechtes nach § 20 VStG eine Geldstrafe in der Höhe von 150 Euro sowie im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 17 Stunden wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 1 iVm § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG) verhängt. Der Tatvorwurf lautet wie folgt:

„Datum/Zeit: 13.07.2023, 17:50 Uhr
Ort: E__, A8 Str.km 37,4, Abschnitt B__ – C__,
Fahrtrichtung: Staatsgrenze D__
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (H)

Sie haben ein Kraftfahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, obwohl die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut unterliegt. Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer gültigen Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Digitale Vignette) zu entrichten.

Zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes war am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht noch war für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert, wodurch die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde.

Die am Fahrzeug angebrachte Klebevignette war nicht gültig, da sie nicht ordnungsgemäß entsprechend den Vorgaben der Mautordnung für die Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs angebracht (geklebt) war. Bei der am Fahrzeug angebrachten Klebevignette wurde die Trägerfolie nicht vollständig entfernt (das ‚X' war sichtbar), weshalb die angebrachte Vignette nicht gültig war."

Im Wesentlichen wurde das Straferkenntnis damit begründet, dass die vorgeworfene Verwaltungsübertretung durch das vorliegende Beweisfoto und das durchgeführte Ermittlungsverfahren nachgewiesen sei.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis hat die Bf mit E-Mail vom 13.08.2024 rechtzeitig Beschwerde erhoben und im Wesentlichen vorgebracht, dass sie am Tattag von G__ nach Deutschland unterwegs gewesen sei und das Mautsystem eine falsch angebrachte Vignette schon wesentlich früher registrieren hätte müssen und nicht erst an der Grenze zu Deutschland. Auch sei sie die Vignette bei der Rückfahrt nach Ungarn nicht beanstandet worden. Deshalb sei davon auszugehen, dass die Vignette ordnungsgemäß geklebt gewesen sei. (Nicht näher dargelegte) Zeugen

könnten bestätigen, dass das nachträgliche Entfernen der Vignette aufwändig gewesen sei. Auch aufgrund des geringen Kaufpreises der Vignette wäre das nicht ordnungsgemäße Aufkleben der Vignette nicht nachvollziehbar. Auf dem vorgelegten Beweisfoto sei nicht zu sehen, dass die Vignette nicht ordnungsgemäß aufgeklebt ist. Als Beilage angeschlossen wurde eine Kopie eines Beleges vom Tattag über den Kauf der Vignette in Ungarn und ein Tankbeleg aus Deutschland vom selben Tag.
Beantragt wurde die „Stornierung“ der Geldstrafe.

I.3. Mit Schreiben vom 16.09.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt der belangten Behörde inkl. der ASFINAG-Stellungnahme vom 19.06.2024 samt Beweisfoto und in die Beschwerdeschrift.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, da im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und zudem keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.1. Die Bf benützte am 13.07.2023, 17:50 Uhr, mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (H) die A8 bei Str.km 37,4 in der Gemeinde Weibern, Abschnitt B__ – C__, in Fahrtrichtung Staatsgrenze D__, ohne dass am Kraftfahrzeug eine gültige Vignette nach § 10 BStMG zur Entrichtung der zeitabhängigen Maut ordnungsgemäß angebracht noch das Kennzeichen für eine gültige Digitale Vignette bei der ASFINAG registriert war. Auf dem Beweisfoto ist ersichtlich, dass auf der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges zur Tatzeit am Tatort eine gültige 10-Tages-Vignette angebracht war, welche nicht gänzlich von der Trägerfolie abgelöst wurde, sodass das auf der Trägerfolie aufgedruckte „X“ ersichtlich war.

II.2. Laut vorliegendem Verwaltungsakt ist die Bf (in Österreich) unbescholten. Erschwerungsgründe wurden nicht festgestellt. Die belangte Behörde ging von einem Überwiegen von Milderungsgründen aus, da die Bf eine Vignette gekauft

hatte. Aus diesem Grund unterschritt die belangte Behörde unter Anwendung des ao. Milderungsrechtes (§ 20 VStG) die gesetzliche Mindeststrafe um die Hälfte.

III. Beweiswürdigung:

Die allgemeinen Sachverhaltsfeststellungen zur Lenkereigenschaft der Bf, zur Tatzeit und dem Tatort gründen auf dem Akteninhalt der belangten Behörde und wurden von der Bf nicht bestritten.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 10 Abs. 1 BStMG (Bundesstraßen-Mautgesetz 2002) unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der ASFINAG (Digitale Vignette) zu entrichten.

Punkt 2.2.1 der Mautordnung besagt u.a., dass auf jedem mautpflichtigen Kraftfahrzeug vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes eine gültige, der jeweiligen Fahrzeugkategorie entsprechende Klebevignette ordnungsgemäß (unter Verwendung des originären Vignettenklebers) anzubringen ist.
Die Klebevignette für mehrspurige Fahrzeuge ist - nach vollständigem Ablösen von der Trägerfolie - unbeschädigt und direkt so auf die Innenseite der Windschutzscheibe anzukleben, dass sie von außen gut sicht- und kontrollierbar ist (z.B. kein Ankleben hinter einem dunklen Tönungsstreifen). Bei Nichtbeachtung der Anbringungsvorschriften (z.B. nicht vollständige Anbringung der Vignette) kann der Tatbestand der Mautprellerei verwirklicht werden. Auf die eindeutigen Anbringungsempfehlungen auf der Rückseite der Klebevignette wird hingewiesen.

Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

IV.2. Zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt war auf der Windschutzscheibe des gegenständlichen Kraftfahrzeuges eine gültige 10-Tages-Vignette angebracht, welche - entgegen den Anbringungsvorschriften von Punkt 2.2.1 der Mautordnung – nicht (gänzlich) von der Trägerfolie abgezogen und damit nicht mit dem originären

Vignettenkleber auf der Windschutzscheibe befestigt wurde, weshalb – entgegen der Ansicht der Bf - auf dem Beweisfoto das auf der Trägerfolie aufgedruckte „X“ klar ersichtlich ist.

Damit wurde die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet, weshalb die Bf als Lenkerin des Kraftfahrzeuges zur Tatzeit am Tatort das vorgeworfene Delikt in objektiver Hinsicht verwirklicht hat.

Die Bf vermeint, eine nicht ordnungsgemäß aufgeklebte Vignette hätte vom Mautsystem bereits viel früher auf ihrer Fahrt von Ungarn nach Deutschland erkannt werden müssen. Damit ist für die Bf allerdings nichts zu gewinnen: Die automatische Vignettenkontrolle der ASFINAG findet auf dem mautpflichtigen Straßennetz in Österreich nicht lückenlos statt und ist auch von der jeweils gewählten Fahrtstrecke eines Lenkers abhängig. Überdies ist aufgrund des Beweisfotos klar belegt, dass zur Tatzeit am Tatort die Vignette nicht ordnungsgemäß geklebt wurde. Es ist von Fahrlässigkeit der Bf auszugehen, da der Lenker eines Kraftfahrzeuges verpflichtet ist, sich eigeninitiativ vor Befahren einer Mautstrecke über die Anbringungsvorschriften von Vignetten zu informieren, die Vignette korrekt anzubringen bzw. die korrekte Anbringung einer Vignette zu überprüfen. Eine (gültige) Vignette muss demnach entsprechend der Anbringungsvorschriften auf die Windschutzscheibe aufgeklebt werden (Verhinderung der Mehrfachverwendung auf verschiedenen Kraftfahrzeugen). Diesbezüglich besteht nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch für ausländische Kraftfahrzeuglenker die Verpflichtung, sich über die Rechtsvorschriften, die er bei der Teilnahme am Straßenverkehr in Österreich zu befolgen hat (im konkreten Fall: Anbringungsvorschriften von Klebevignetten), ausreichend zu unterrichten (vgl. neben vielen VwGH 18.12.1997, 97/06/0224). Auf die eindeutigen Anbringungsempfehlungen auf der Rückseite der Trägerfolie wird zusätzlich hingewiesen.

Die Bf ist als Lenkerin des Kraftfahrzeuges ihren Erkundigungs- und Überprüfungsverpflichtungen vor Befahren von Mautstrecken offensichtlich nicht nachgekommen bzw. hat diese ignoriert, weshalb es zur gegenständlichen Verwaltungsübertretung gekommen ist.

Da Entschuldigungsgründe weder vorgebracht wurden noch solche vorliegen, ist der Bf die Tat daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

IV.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und

Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

Zur Bemessung der Strafhöhe ist zu bemerken, dass die belangte Behörde im angefochtenen Straferkenntnis unter Anwendung de ao. Milderungsrechtes (§ 20 VStG) ohnehin die gesetzliche Mindeststrafe um die Hälfte unterschritten hat. Eine weitere Reduktion der Strafe ist nicht möglich. Selbst bei Verhängung einer Mindeststrafe sind die konkreten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse der Bf ohne Belang.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn - unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) - das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. etwa VwGH 12.9.2001, 2001/03/0175). Die Benützung einer mautpflichtigen Straße ohne ordnungsgemäß aufgeklebter gültiger Mautvignette bzw. das Nichtinformieren der Lenkerin über die Anbringungsvorschriften vor Befahren einer Mautstrecke ist aber gerade ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des § 20 Abs. 1 BStMG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen und daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann.

Es war deshalb spruchgemäß zu entscheiden.

Der Tatvorwurf im angefochtenen Straferkenntnis beinhaltet teilweise Widersprüche und Bestandteile abseits des festgestellten wesentlichen Sachverhaltes (*„weder eine gültige Klebevignette angebracht“* vs. *„die angebrachte Klebevignette*

war nicht gültig“ vs. *„die angebrachte Klebevignette war nicht gültig, da sie nicht ordnungsgemäß angebracht war“*). Aus dem Ermittlungsergebnis und der Begründung des Straferkenntnisses geht hervor, dass die von der Bf auf der Windschutzscheibe angebrachte 10-Tages-Vignette zur Tatzeit zwar gültig, aber nicht ordnungsgemäß aufgeklebt war.
Aus diesem Grund war der von der belangten Behörde formulierte Tatvorwurf zu kürzen und von Widersprüchen zu befreien, um eine Lesbarkeit des vorgeworfenen Verhaltens zu erreichen und den Anforderungen des § 44a VStG zu entsprechen.

IV.4. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten hat. § 52 Abs. 2 VwGVG normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Es war der Bf daher ein Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Erkundungspflichten von ausländischen Fahrzeuglenkern ab noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder

zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner